

Informationen zum neuen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation

Worum geht es beim sogenannten Anerkennungsgesetz?

→ Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Durch das ab 1. April 2012 in Kraft tretende „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) erhalten alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

ZIELE

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammer

- schafft Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung eines inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Das Verfahren ist nicht für formal ungelernete Personen möglich. Dies sind Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Was ist Gegenstand des Verfahrens?

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation (=deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt) verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Im Handwerk können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle handwerklichen Ausbildungsberufe
- alle Meisterberufe und
- alle sonstigen auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht ins
Abprache (=Einvernehmen) zwischen dem/r Antragsteller/-in und der zuständigen Handwerkskammer.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt anhand des aktuell gültigen deutschen Abschlusses als
Referenzqualifikation.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit
in deutscher Sprache (= Teil des Antragsformulars der Handwerkskammer)
- Original oder beglaubigte Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Originalzeugnis oder beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit
deutscher Übersetzung (durch öffentlich bestellten oder Dolmetscher oder Übersetzer, siehe auch
Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank: www.justiz-dolmetscher.de)
- soweit erforderlich: Nachweis über einschlägige Berufserfahrung mit deutscher Übersetzung
- soweit erforderlich: Nachweis über sonstige Befähigungsnachweise mit deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (= Teil des
Antragformulars)

Bei Anträgen aus dem Ausland sollen keine Originalunterlagen, sondern beglaubigte Kopien an die Kammer
gesendet werden. Im Einzelfall kann die Kammer zur Verfahrenserleichterung auf Beglaubigungen und ggf.
auch auf Übersetzungen verzichten.

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im
Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzqualifikation) bestehen.
Die Handwerkskammer prüft weiterhin, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede
zwischen den Berufsqualifikationen durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen,
Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden
können.

Wenn die Handwerkskammer keine ausreichenden Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre
Prüfung vom Antragsteller oder aufgrund eigener Informationen erhalten kann, ist es möglich, eine
Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen

Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine
Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche
erfolgen.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit
bescheinigt. Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung werden rechtlich genauso behandelt wie Personen
mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen,
sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.

Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird die
Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen
Unterschiede werden konkret beschrieben.

Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk
(reglementierter Beruf) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem

Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen (Ausgleichsmaßnahme), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.

Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird eine fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

Wie lange dauert das Verfahren?

Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung. Ab dem 1.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden. Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung).

Soweit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Was kostet das Verfahren?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom/von der Antragsteller/-in zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z.B. SGB II und III) übernommen werden. Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.

Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Beratungsleistungen der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten/innen auf eigene Kosten auch ein/-e Dolmetscher/-in zur Beratung der Handwerkskammer hinzuziehen. Nach Abschluss des

Verfahrens berät die Handwerkskammer bei Bedarf über Qualifizierungsangeboten des Handwerks und verweist ggf. an weitere Beratungsstellen.



Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Handwerkskammern. Weiter Informationen zu Thema finden Sie auch unter:

- www.bmbf.de/de/15644.php (Allgemeine Informationen zum Anerkennungsgesetz)
- www.erkennung-in-deutschland.de (spezielle Informationen zum Anerkennungsgesetz für Migranten/innen und Beratungsinstitutionen)
- www.bq-portal.de (Schwerpunkt: Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme und -abschlüsse; Zielgruppe: Anerkennungsstellen und Arbeitgeber)
- www.anabin.kmk.org (Informationen über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse; Schwerpunkt des Portals liegt auf Hochschulabschlüssen; Zielgruppen: Behörde, Arbeitgeber/-innen und -nehmer/-innen und Privatpersonen)
- www.netzwerk-iq.de (Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migranten/-innen, inklusive Kontaktdaten der Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung)

Ansprechpartner:

Ulrike Teichmann

Telefon: 0345 2999 182

Telefax: 0345 2999 301

uteichmann@hwkhalle.de

Haftungsausschluss

Die Handwerkskammer Halle (Saale) übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.

Das Verfahren der Handwerkskammer im Überblick

